

Die Errichtung von Luftwärmepumpen ist in Vorarlberg grundsätzlich bewilligungspflichtig. Luftwärmepumpen fallen als ortsfeste Maschinen unter das Baurecht. Für Erd- bzw. Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Seit 13. Juni 2026 ist auf Grund einer Verordnung des Landes Vorarlberg für Luftwärmepumpen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen keine baurechtliche Bewilligung mehr notwendig.

Der Entfall der Bewilligungspflicht für Luftwärmepumpen ermöglicht eine einfachere und raschere Realisierung dieser Vorhaben. Nicht zuletzt wird durch diese Maßnahme ein Anreiz geschaffen, den Einsatz nachhaltiger Wärmeversorgung zu verstärken.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit für eine Luftwärmepumpe keine baurechtliche Bewilligung mehr notwendig ist:

- Maximale Leistung der Wärmepumpe darf 30 kW nicht überschreiten.
- Die Wärmepumpe wird körperschallgedämpft und schwingungsisoliert aufgestellt.
- Die baurechtlich notwendigen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken müssen eingehalten werden.
- Die Wärmepumpe darf nicht an näher als 3m an einer Gebäudeecke aufgestellt werden.
- Abhängig vom maßgeblichen Schallleistungspegel der Wärmepumpe sind folgende Abstände zu Nachbargrundstücken sowie zu Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen auf demselben Baugrundstück einzuhalten. Diese Abstände sind auch zu anderen Wärmepumpen auf demselben Grundstück einzuhalten. Als Wandaufstellung gilt, wenn die Wärmepumpe näher als drei Meter an einer Wand errichtet wird.

Maßgeblicher Schallleistungspegel in Dezibel (dB)	≤ 40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
Freie Aufstellung Entfernung in Meter	1,3	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5	2,8	3,2	3,5	4,1	4,9	5,9	7,0	8,2	9,6
Wandaufstellung oder Innenaufstellung mit Öffnungen ins Freie Entfernung in Meter	1,8	2,0	2,2	2,5	2,8	3,2	3,5	4,1	4,9	5,9	7,0	8,2	9,6	11,1	12,8	14,8

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Luftwärmepumpe weiterhin baurechtliche bewilligungspflichtig.